



ZentralElternBeirat Bremen
 Contrescarpe 101
 28195 Bremen
 Fon: 0421-361 8274
 Fax: 0421-361 89423
 E-Mail: office.zeb@pop.bremen.de
www.zeb-bremen.de

Bremen, 18.1.07

ZEB  Zentralelternbeirat Bremen
 Contrescarpe 101 • 28195 Bremen

Stellungnahme zur „Verordnung zur Regelung der Ganztagschule“

Die Verordnung beschreibt sehr allgemein die Ausgestaltung einer Ganztagschule. Erforderlich ist daher eine weitere Festlegung von Qualitätskriterien und Qualitätsstandards. Wenn diese nicht in der Verordnung verankert werden können, sollte schnell eine Richtlinie dazu erlassen werden, die als verpflichtende Grundlage für die internen Schulprozesse dient, als Maßstab für Behörde und Politik und als Orientierung für SchülerInnen, Eltern, und außerschulische Partner.

Bei der Festlegung der Ausgestaltung von Ganztagschulen sollten die konzeptionellen Grundlagen Investitionsprogramms „Zukunft und Bildung 2003 – 2007“ und die Qualitätsstandards für Ganztagschulen“ der Stadt Bremen (Drucksache 16/287 S) zugrunde gelegt werden. Die bereits seit 2005 geltende Qualitätsstandards für die Bremer Ganztagschulen :

- 1) Weiterentwicklung der Lehr – und Lernkultur
- 2) Zeitgestaltung im Ganztage und Rhythmisierung des Ablaufs
- 3) Partizipation und Zusammenarbeit intern und mit außerschulischen Partnern
- 4) Raumkonzept

sollten dabei Berücksichtigung finden. Für Eltern besonders wichtig ist eine Verpflichtung die Regelung für die Vergabe von Hausaufgaben verbindlich und für alle transparent im Schulprogramm, bzw. in der Jahresplanung festzulegen.

Bedenklich und problematisch sehen wir Art.1 §1 (5) hier wird das Recht auf eine Halbtagsbeschulung für Schüler eingeführt, die vor Umwandlung zur Ganztagschule in die Schule kamen. Dieses ist eine erhebliche Einschränkung der Entwicklung zur Ganztagschule, zumal wenn es nur einzelne SchülerInnen betrifft. Diesen SchülerInnen muss ein Schulwechsel ermöglicht oder der Wechsel in eine Parallelklasse angeboten werden, falls sie den Ganztagsbetrieb nicht wünschen. Die Rhythmisierung der Lernzeit kann nicht durchgeführt werden, wenn einzelne Schüler vom Ganztagsbetrieb abgemeldet werden, so wird eine teilgebundene Ganztagschule wieder zu einer offenen.

Vorschlag für eine Neuformulierung: „Die Verpflichtung zur Teilnahme an der teilgebundenen Form wird von der Schulkonferenz beschlossen und ist somit bindend für alle SchülerInnen. Wird eine Schule auf Ganztagsbetrieb umgestellt, gibt Übergangsregelungen... (folgend jetzt die Übergangs- und Ausnahmeregeln).“

Zu §2 : Für SchülerInnen der Primarstufe ist das Mittagessen verpflichtend. Wir würden uns wünschen, dass diese Verpflichtung sozialverträglich gestaltet wird. Überlegenswert wäre eine direkte Übernahme der Kosten für Empfänger von Sozialhilfe/ HartzIV.

Wünschenswert wäre für Eltern, dass auch für SchülerInnen der Sek1, zumindest für die 5. und 6. , evtl. auch für die 7. Jahrgangsstufe das Mittagessen verbindlich ist. (damit die Ernährung der Kinder über „Döner- und Pizzabuden“ eingeschränkt wird).

! Dies ist rechtlich nicht umsetzbar. Und m.E im praktischen Vollzug eher schädlich. Auf Dauer wird sich kaum ein Schüler dem sozialen Druck aussetzen wollen.

Des Weiteren sehen wir es als absolut notwendig an, dass der nicht-unterrichtliche Bereich eine rechtlich abgesicherte Trägerstruktur bekommt. Die bisherige Praxis in vielen Schulen diesen Bereich allein über Fördervereine abzudecken, halten wir für sehr problematisch.